

Qualzucht – immer noch ein Thema

von Harald Wehner

Mit Paragraphen 11b des Tierschutzgesetzes hat der Gesetzgeber es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, erblich bedingt, Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Kurz ist dieser §11b der „Qualzuchtparagraph“. Erhellenderes hat der Gesetzgeber mangels Kenntnis der Materie nicht hineingeschrieben. Nur daß der Bund eine Kommission einberufen darf, die nähere Bestimmungen dazu erarbeiten soll.

Das Gutachten

Am 02.06.1999 ist dieses Gutachten einer siebenköpfigen Kommission verabschiedet worden. Hierin sind für die Katzen verschiedene Merkmale aufgeführt, die der Meinung der Gutachter nach zu Zuchtverboten führen sollen. Bei 6 monogenen und 2 polygen vererbten Merkmalen haben die Gutachter eine mehr oder weniger gelungene Begründung für ihre Meinung angeführt. Weiter 13 monogen und 7 polygen vererbte Merkmale sind nur als Merkmal angesprochen, jedoch keine weiteren Erläuterungen hinzugefügt.

Die Merkmale

Die monogen vererbten Merkmale sind:

- Kurzschwänzigkeit bzw. Schwanzlosigkeit: Manx, Bobtail usw.
- Farbaufhellung des Fells und der Iris, Taubheit: Weiße Tiere, auch gescheckt mit viel Weiß (Gene W und S), Points (C-Serie), Silber (Gen I)
- Anomalie des äußeren Ohres: Fold und Curl
- Anomalien / Abweichungen des Haarkleides: Rex, Sphinx usw.
- Chondrodysplasie: Munchkin
- Polydaktylie: Maine Coon
- Cataracta lentis congenita : Linsentrübung
- Chediak-Higashi-Syndrom: Augen- und Fellpigmentstörung, Tendenz zum Bluter
- Gangliosidosis: Eine Speicherkrankheit, die zu Nervenstörungen führt
- Hämophilie: Blutgerinnung ist vermindert
- Hernia cerebri: Hirnhäute und Hirnteile werden durch das Schädeldach ausgestülpt
- Knickschwanz
- Mikrobrachie: Känguruhkatze
- Mukopolysaccharidose: Speicherkrankheit, die zu Nervenstörungen führt
- Muskeldystrophie: Muskelfasern entarten
- PKD (polyzystische Nierenerkrankung): multiple Zysten in den Nieren
- PRA (progressive Retina-Atrophie): fortschreitender Netzhautschwund
- Zahnfehler: Zahnunterzahl, Zahnüberzahl

Einzelne dieser Merkmale sind von den Gutachtern mit einem Zuchtverbot belegt worden, andere quasi unter Auflagen freigegeben.

Die polygen vererbten Merkmale sind:

- Brachycephalie: Kurzköpfigkeit
- Entropium: Einwärtsdrehen des Augenlidrandes

- Brachygnathia inferior: Unterbiß, der Unterkiefer ist zu kurz
- Brachygnathia superior: Vorbiß, der Oberkiefer ist zu kurz
- Gesichtsspalten: Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten
- HD (Hüftgelenkdysplasie): Veränderung der Hüftgelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes
- Key-Gaskell-Syndrom (Dysautonomie): Störung des autonomen Nervensystems
- Osteogenesis imperfecta: Knochenbrüchigkeit und Bänderschwäche
- Patellaluxation: Kniescheibenverrenkung

Hier halten es die Gutachter für notwendig, alle Tiere, bei denen ein Defekt nachgewiesen ist, aus der Zucht zu entfernen.

Die Zucht

Grundsätzlich sollten Zuchttiere frei von den oben genannten Defekten sein. Zum Teil gibt es genetische Untersuchungen, um das Defektgen zu ermitteln (PKD). Zum Teil werden durch bildgebende Verfahren die Merkmalsträger gefunden (Röntgen bei HD und Polydaktylie, Ultraschall bei PKD). Zum Teil sind die Defekte offensichtlich (Brachyzephalie, Entropium, Brachygnathia) und manchmal auch Kennzeichen einer Rasse (Manx, Foreign White, Rex, Sphinx, Fold, Curl, Munchkin usw.) Bei den rassegebenden Defektgenen erhebt sich die Frage, ob diese Rasse weiter gezüchtet werden soll oder darf. Hierzu machen die Gutachter aber keine weiteren Aussagen.

Ein paar Worte zu den Zuchtmethoden haben sie aber verloren. **So bezeichnen sie Inzestzucht (Eltern-Kind-, und Geschwisterverpaarungen) als Verstoß gegen §11b, da bei der Nachzucht durch die Auswirkung von Defektgenen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden zu rechnen ist.** Nur im Rahmen von genehmigten Tierversuchen sollen solche Verpaarungen kein Verstoß gegen §11b sein. Sie vertreten also eine starke Position gegen Inzucht.

Linienzucht, das heißt, Verpaarungen von entfernten Verwandten, wird von den Gutachtern als nicht so schwerwiegend eingeschätzt, sofern sich in der Linie nicht gerade ein bestimmendes Einzeltier befindet (siehe auch „Züchten, um genetische Krankheiten zu vermeiden“ im Katzenkurier)

Weitere Defekte

Es gibt Defekte oder auch Probleme, die im Gutachten nicht aufgeführt sind. Ein solches Problem ist die Blutgruppe! Bei einer „ungeschickten“ Verpaarung (die Mutter hat Blutgruppe A, trägt aber Blutgruppe B, der Vater ist auch B-Träger) können die Kitten Blutgruppe B erhalten und dann aufgrund der Blutgruppenunverträglichkeit durch die Muttermilch absterben. Da die Blutgruppe genetisch bedingt ist, müßte man diesen Fakt eigentlich auch als „genetisch bedingte Qualzucht“ einstufen. Deshalb wäre es eigentlich gut zu wissen, welche Blutgruppe eine Katze oder ein Kater hat.

Ebenso fehlt im Gutachten der Pyruvat-Kinase-Mangel (PK), der aber vielleicht auch erst nach der Veröffentlichung des Gutachtens bekannt geworden ist. Zumindest reden die betroffenen Abessinier- und Somalizüchter noch nicht so lange über dieses Thema. Andererseits ist bei den Hunden dieser Defekt schon länger bekannt. Und auch darüber ist im Gutachten keine Aussage gemacht. Aber auch hier gibt es einen Gen-Test, der mit ca. 20,-€ noch nicht einmal furchtbar teuer ist (siehe Ausgabe 1-2005, „Genetische Untersuchungen bei Katzen“).